

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 23 (1952)

**Heft:** 5

**Artikel:** Filmvorführungen in den Anstalten [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-808869>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Filmvorführungen in den Anstalten

Die grundlegenden, auf langjährigen Erfahrungen beruhenden Ausführungen von alt Rektor Prof. Dr. O. Guyer, in Zürich, haben zu unserer Freude die ihnen gebührende Beachtung und lebhaften Widerhall gefunden. Die Fortsetzung kann zu unserem Bedauern noch nicht in dieser Nummer erscheinen. Doch fehlt es keineswegs an Stoff für dieses überaus aktuelle Problem. Für heute sei auf die inhaltsreiche Broschüre «Protestantismus und Film von Alfred Flückiger» (Wanderer-Verlag Zürich. 32 Seiten. Fr. 1.—) hingewiesen, die wertvolle Ausführungen über Theorie und Praxis bietet. Ferner sei mitgeteilt, dass Herr E. Schweizer, Postfach 470, Zürich 1, bereit ist, für Anstalten auch von der Fachkritik als sehr schön anerkannte Farbenfilme zu wirklichen Vorzugspreisen vorzuführen. Auf seinem Programm steht u. a. ein sehr instruktiver Film über Zürichs Badefreuden und ein Film über die 600-Jahr-Feier Zürichs. — Beim Informationsdienst der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in Bern kann ein Merkblatt bezogen werden, aus dem man ersieht, auf welche Weise auch in Anstalten unentgeltlich sehr schöne, informative Filme vorgeführt werden können.

## Vom Rauchen

Es wird keine Anstalt geben, in der nicht das Rauchen irgend einmal zum Problem wird, selbst in Säuglingsheimen soll es vorkommen, dass hie und da eine Schwester eine Zigarette zu sehr unpassender Zeit anzündet. Wer sich dafür interessiert, was Gegner des Nikotingenusses vorzubringen haben, kann bei der Geschäftsstelle der Vereinigung zur Aufklärung über die Tabakgefahren in Glarisegg bei Steckborn Auskunft erhalten. Die Vereinigung gibt u. a. in grösseren

Bitte abtrennen!

## Probenummern

Da und dort gibt es noch Anstalten, Heimkommissionen oder leitende Angestellte, die das Fachblatt noch nicht kennen. Auch unter Ihren Freunden und Bekannten können Sie vielleicht Interessenten für das Fachblatt gewinnen.

Wir bitten Sie daher höflich, uns für die Zustellung von Probenummern untenstehend einige Adressen anzugeben.

Probenummern erbeten an folgende Adressen:

Datum:

Unterschrift und Adresse:

Bitte an: Buchdr. A. Stutz & Co., Wädenswil

**E**s handelt oft unrecht, wer nichts tut, nicht nur, wer etwas tut. *Marc Aurel*

Zeitabständen ein Bulletin heraus, von dem bis jetzt 14 Nummern erschienen sind.

Wir entnehmen dem Aprilbulletin folgende Abschnitte:

### Schädigt der Raucher seine Mitmenschen?

Viele Raucher entschuldigen ihre liebe Zigarette, indem sie sagen, das Rauchen schädige schlimmstens den Raucher selbst, nicht aber auch die Mitmenschen. Nikotin sei kein soziales Gift. Sie ziehen einen scharfen Trennungsstrich zwischen Rauchern und Trinkern. Mit Recht weisen sie darauf hin, dass selbst übermässiges, bestimmt schädliches Rauchen nie zu Misshandlungen von Frau und Kindern, zu Messerstechereien, zu Verkehrsmorden oder zu Entwertung der Persönlichkeit und Vertrottung führt wie das Trinken. — Der Nichtraucher hat aber doch mancherlei Klagen gegen den Raucher vorzubringen.

Vor fünfzig Jahren wäre sich ein Nichtraucher zimmerlich vorgekommen, wenn er sich etwa darüber beschwert hätte, dass ihm im Tram die Asche von der Zigarette eines Mitfahrers in die Augen flog, dass er ihren beissenden Rauch einatmen musste, oder dass seine sauber gehaltenen Kleider jämmerlich rochen, wenn er gezwungen war, längere Zeit in verrauchten Räumen zu verweilen.

Seither aber mehren sich die Nichtraucher, die finden, die Rauchgewohnheiten ihrer Mitmenschen gingen nachgerade über das Bohnenlied. Sie empfinden es geradezu als Pflicht, davon zu reden, denn sie haben nicht mehr blass auf Kleinigkeiten aufmerksam zu machen.

Seit 1939 ist die Herstellung von Zigaretten allein in der Schweiz von 2,4 Milliarden Stück auf 7 Milliarden angestiegen und unterdessen ist auch die Forschung fortgeschritten. Heute ist man imstande, das Nikotin auch im Körper des Nichtrauchers nachzuweisen, der längere Zeit in verräucherten Räumen aushalten musste, und im Kind der rauchenden Frau.

### Bringt die plötzliche vollständige Entziehung des Tabaks Nachteile mit sich?

Diese Frage ist nicht ganz überflüssig. Während nämlich auch der allerstärkste gewohnheitsmässige Alkoholgenuss ohne jeden Schaden von einer Stunde auf die andere vollständig unterlassen werden kann, leiden Morphinisten bei plötzlichem Entzug des Giftes unter gefährlichen Schwächezuständen. Beim Tabak aber zeigt sich dasselbe wie beim Alkohol, nämlich die völlige Unschädlichkeit eines vollständigen und plötzlichen Verzichts.

Die zuverlässigen Beobachtungen auf diesem Gebiet liefern Gefängnisärzte. Sie bestätigen, dass bei zwangsmässigem Entziehen des Tabaks niemals irgend welche organischen Störungen nachzuweisen sind. Auch die bekannten Unlustgefühle, die damit verbunden sind, verschwinden bei den Häftlingen längstens nach 2 bis 4 Wochen .... bis auf das Verlangen nach Tabak, das bei nicht wenigen bestehen bleibt.